



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen

I/07,(Nr.19),S.286); zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, (Nr. 09)) in der derzeit geltenden Nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2012 (GVBl.I/12 [Nr.37]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zeuthen.
- (2) Sie hat die Aufgabe, ein vielfältiges Angebot an Büchern und anderen Druckerzeugnissen, sowie Bild-, Ton- und Datenträger zum Zwecke der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und aktiven Freizeitgestaltung allgemein zugänglich zu machen.
- (3) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunfts- und Informationstätigkeit sowie Veranstaltungen. Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen fördert sie mit kultur- und medienpädagogischen Angeboten. Für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte wird keine Haftung übernommen.
- (4) Das Benutzerverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt. Benutzer der Bibliothek können nach Maßgabe dieser Ordnung (§ 3 Abs. 2 Satz 2) auch Minderjährige ab dem Besuch der Grundschule werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden von der Gemeinde Zeuthen festgelegt und durch Aushang an dem Bibliotheksgebäude bekanntgegeben.

§ 3 Benutzer, Benutzerausweis

- (1) Mit der ersten Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgegeben, der gleichzeitig der Verbuchung der Medien dient. Der Benutzerausweis wird ausschließlich persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes, bei Minderjährigen gegen Vorlage des Schülersausweises ausgestellt. Er ist nicht übertragbar. Jede Änderung der Personalien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.
- (2) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt und gleichzeitig das Einverständnis zur Datenspeicherung erteilt.
Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige ab dem 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Die Vertretung bzw. die Einwilligung ist gegeben, wenn ein Erziehungsberechtigter bzw. der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.



- (3) Korporative Benutzer (Behörden, juristische Personen, Institute, Firmen, Vereine, Schulen, Horte, Kinder- und Jugendeinrichtungen u. ä.) melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Es können weitere Personen benannt werden, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.

Die Benutzung durch Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen ist kostenlos.

- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Eingetragene haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstanden sind
- (5) Die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) werden verarbeitet. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
Die personenbezogenen Daten werden nach 10 Jahren gelöscht, wenn der Benutzer innerhalb dieser Zeit die Gemeindebibliothek nicht mehr aufgesucht hat.
- (6) Leserberatung und Einsichtnahme in den Räumen der Gemeindebibliothek sind kostenlos.

§ 4 Entleihungen, Leihfrist, Vorbestellung

- (1) Bei jeder Entleiherung ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Die Ausleihfrist ist abhängig vom jeweiligen Medium, beträgt jedoch maximal 4 Wochen. Sie wird durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben.
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf formlosen Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Gemeindebibliothek kann bei der Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der Medien verlangen.
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Jede Veränderung am Medium (z. B. Eintragen von Vermerken, Entfernen von Seiten und Karten, Löschen von Tonträgern usw.) ist nicht gestattet. Spiele sind auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der jeweils letzte Benutzer haftet für Vollständigkeit und Beschädigung.
- (5) Bei Beschädigung oder Verlust des Mediums ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (6) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Medien, die in der Gemeindebibliothek nicht vorhanden sind, werden nach Möglichkeit im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken“ aus anderen Bibliotheken beschafft. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
- (8) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Software bzw. audiovisuelle Medien entstanden sind.
- (9) Das Kopiergerät kann kostenpflichtig genutzt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Der Benutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts. Es werden Sondergebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Benutzersatzung erhoben.



- (10) Der Zugang zum Internet kann kostenlos genutzt werden. Die Benutzung des Internets ist an Regelungen gebunden, über die der Benutzer durch das Bibliothekspersonal belehrt wird. Es werden Sondergebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Benutzersatzung erhoben.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informations- und Leseraumbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (2) Audiovisuelle Medien (Kassetten, CD, Spiele, DVD, elektronische Spiele, Konsolenspiele) werden nur in begrenzter Anzahl entliehen. Die Entscheidung darüber trifft das Personal der Bibliothek.

§ 6 Mahnverfahren, Einzug

- (1) Nach Überschreitung der Leihfrist um 8 Öffnungstage ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Eine Ausnahme stellt die nachgewiesene Tatsache dar, dass der Benutzer ohne sein Verschulden gehindert war, die Fristen zur Rückgabe einzuhalten.
- (2) Der Benutzer erhält unter Fristsetzung maximal 4 schriftliche Aufforderungen zur Rückgabe der Medien. Bleiben die Mahnungen erfolglos und kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Medien nicht nach, wird die Unmöglichkeit der Rückgabeverpflichtung unterstellt. Für die entliehenen Medien wird eine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Benutzers vorgenommen.
- (3) Für das Mahnverfahren werden Gebühren erhoben. Die Forderungen werden gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Anfallende Portogebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Jahresgebühr zu entrichten.

Die Jahresgebühr für Einwohner der Gemeinde Zeuthen beträgt

- | | |
|---|--------|
| • für 12 Monate | 7,00 € |
| • Schüler, Studenten, Auszubildende, InhaberInnen des Freiwilligenpasses und Saisonleser für 6 Monate | 3,50 € |

Die Jahresgebühr für alle anderen Benutzer der Bibliothek Zeuthen beträgt

- | | |
|---|---------|
| • für 12 Monate | 10,00 € |
| • Schüler, Studenten, Auszubildende, InhaberInnen des Freiwilligenpasses und Saisonleser für 6 Monate | 5,00 € |

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs, sind von der Jahresgebühr befreit.

- (2) Die Leiterin der Bibliothek ist berechtigt, den jeweiligen Benutzer von der Zahlung der Jahresgebühr zu befreien, wenn die Entrichtung eine besondere soziale Härte darstellt.



(3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises beträgt für

- Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene 2,50 €
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 1,50 €

(4) Für die Benachrichtigung von Vorbestellungen werden die anfallenden Portokosten erhoben.

(5) Die für die Fernleihe aufgewandten Portokosten und die durch eine zum Leihverkehr zugelassenen Bibliothek festgesetzte Pauschale in Höhe von derzeit 3,00 Euro pro Medium fallen dem Benutzer in voller Höhe zur Last und sind im Voraus zu entrichten. Darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.

(6) Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium, zuzüglich der Portokosten, beträgt für

- Jugend- und Erwachsenenbibliothek 1,00 €
- Kinderbibliothek 0,25 €.

(7) Zusätzlich zu den Versäumnisgebühren, nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von

- Jugend- und Erwachsenenbibliothek 1,00 €
- Kinderbibliothek 0,50 €

erhoben.

§ 8 Hausordnung

(1) Das Bibliothekspersonal übt in den Räumen der Gemeindebibliothek im Auftrag des Bürgermeisters die Aufsicht und das Hausrecht aus. Entsprechende Anordnungen sind bindend.

(2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.

(3) Rauchen, das Mitbringen von sperrigen und gefährlichen Gegenständen sowie Tieren in die Gemeindebibliothek ist untersagt.

(4) Garderobe, Taschen und Schirme sind an der Garderobe abzulegen bzw. in den Taschenschränken einzuschließen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Gemeindebibliothek nicht mitgenommen werden.

(5) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und Wertsachen wird nicht gehaftet.

(6) Fundsachen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.

(7) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen der Räumlichkeiten oder der Einrichtungsgegenstände ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.



§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

Die Gemeindebibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Sobald ein Betrag von 10,- € durch nicht gezahlte, aber fällige Gebühren oder andere Forderungen nach dieser Satzung gegenüber einem Benutzer erreicht oder überschritten ist, soll der Benutzer von der weiteren Nutzung der Bibliothek solange ausgeschlossen werden, bis die ausstehenden Forderungen beglichen sind. Der Ausschluss erfolgt durch Sperrung des Benutzerkontos.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung¹ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Zeuthen vom 21.11.2007 außer Kraft.

Anlage:

Gebühren COPY/Fax-Service und Internetbenutzung

Zeuthen, den 17.12.2015

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

¹Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen Nr. 1 vom 12.01.2016



Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen

Gebühren COPY - Service / Fax - Service

Bezeichnung	Gebühr
Kopie A 4 - einfach - beidseitig	0,10 € 0,15 €
Kopie A3 - einfach - beidseitig	0,15 € 0,25 €
<i>Rabatt ab 20 Blatt</i>	
Kopie A 4 - einfach - beidseitig	0,05 € 0,10 €
Kopie A 3 - einfach - beidseitig	0,10 € 0,20 €
Für Kopien aus Büchern des Infobestands werden ab 5 Blatt Kopiergebühren erhoben	
Fax senden - pro Blatt -	0,10 €
Fax empfangen - pro Blatt -	0,20 €

Gebühren für die Internetbenutzung

Bezeichnung	Gebühr
Benutzung des Internetplatzes	kostenlos
Druckkosten - pro Seite am Internetplatz (Farbdruck) - pro Seite am Internetplatz (schwarz / weiß)	0,25 € 0,10 €